

FACTSHEET EuGH Urteil C-664/15

Am 20.12.2017 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) über die Vorlagefrage des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH), ob nach Artikel 9 Absatz 2 bzw. 3 der *Aarhus Konvention* anerkannten Umweltorganisationen Parteistellung in Wasserrechtsverfahren zukommt. Nach dem Gesetzeswortlaut in Österreich gibt es für NGOs bisher keine Parteistellung. Der EuGH traf dazu einige sehr klare Aussagen:

1. Anerkannten Umweltorganisationen **muss auf jeden Fall Rechtsschutz eingeräumt werden**, wenn unionsrechtliches Umweltrecht betroffen ist. Das bedeutet das Recht, eine Beschwerde vorm Landesverwaltungsgericht zu erheben, wenn die Gewässerqualität durch ein Projekt potentiell verschlechtert wird.
2. In Österreich ist Rechtsschutz an die Parteistellung im Erstverfahren gebunden. Das bedeutet: nur wer im Verfahren vor der Behörde Partei ist, kann auch Beschwerde erheben. Aufgrund dieser Voraussetzung sagt der EuGH eindeutig (Urteil, Randziffer 80, 81), dass **anerkannten Umweltorganisationen Parteistellung** auch im Erstverfahren **einzuräumen ist**.
3. In Verfahren, in denen *erhebliche Umweltauswirkungen* verhandelt werden, also wahrscheinlich alle Verfahren nach § 104a WRG (Ausnahmen vom wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot, Art 4 Abs 7 Wasserrahmen-Richtlinie), ist analog zum EuGH Urteil „Braunbär 2“ (EuGH 8.11.2016 C-243/15) **Parteistellung im Erstverfahren** gem Art 9 Abs 2 der Aarhus Konvention zu gewähren.
4. **Betroffen sind vorerst nur Fälle mit Unionsrechtsbezug**, also Verfahren, in denen die Gewässerqualität potentiell verschlechtert werden könnte. Die Definition der Verschlechterung wurde durch den EuGH am 1.7.2015 durch das „Weser Urteil“ (C-461/13) streng definiert.
5. Der EuGH trifft explizit **nur Aussagen über Wasserrecht**, verweist jedoch mehrfach auf das „Braunbär 2“ Urteil. Dieses forderte Parteistellung für anerkannte Umweltorganisationen auch im Naturschutzrecht bei Naturverträglichkeitsprüfungen (NVP, Eingriffe in Natura 2000 Schutzgebiete). Es ist zu prüfen, ob das Urteil des EuGH nicht auch auf andere Umweltbereiche des Unionsrechts wie Luftschutz, Abfallwirtschaft und dergleichen umzulegen ist.
6. **Das Urteil braucht keine Umsetzung für Österreich und gilt unmittelbar**. Es ist jedoch sinnvoll, eine gesetzliche Umsetzung durchzuführen, um praktische Fragen zu Verständigung, Fristen, etc. zu klären. Für eine solche gesetzliche Umsetzung legt das EuGH Urteil die Mindestanforderungen an Rechten für anerkannte Umweltorganisationen fest.